

STADT
ÜBACH-PALENBERG
DER BÜRGERMEISTER



Stadtverwaltung, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg

Bezirksregierung Köln
Dez.48
z.H. Herrn Kämmerling
FAX: 0221/1472886

Köln

Dienststelle	Dez.II
Ansprechpartner/in	Herr Piotrowski
Zimmer	D 1.11
Telefon	02451/979-149
Fax	02451/979-161
Email	e.piotrowski@uebach-palenberg.de
Mein Zeichen	Dez.II/Pio
Ihr Zeichen	[Ihr Zeichen]
Datum	02.04.2007

„Integrative“ Beschulung von Kindern im Primarbereich und Auslegung des § 82 Abs. 2 und 3 SchulG

hier: Antrag der UWG-Fraktion im Rat der Stadt Übach-Palenberg vom 27.03.2007 sowie Problematisierung der Auslegung des § 82 Abs. 2 und 3 SchulG durch einen Stadtverordneten in der Ratssitzung am 27.03.2007

Bezug: Unsere telef. Unterredung vom 28.03.2007 und 29.03.2007 und meine telef. Unterredung mit Herrn Krämer vom Dez. 41 vom 28.03.2007

Sehr geehrter Herr Kämmerling,

im Nachgang zu unseren telef. Unterredungen übersende ich den o.a. Antrag mit der Bitte um schulfachliche und rechtliche Würdigung. Gleichzeitig bitte ich um Ihre Rechtsauffassung zu der Fragestellung, ob die Anwendung des § 82 Abs. 2 und 3 SchulG unter den nachstehend beschriebenen Sachverhalten in Betracht kommen könnte.

Auf der Grundlage der aktuellen Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung wird die Auflösung der GGS Marienberg diskutiert (Schülerzahlen lt. SEP-Fortschreibung siehe Anlage 1). Die Verwaltung hat eine entsprechende Beschlussvorlage zur Auflösung der GGS Marienberg für die politischen Gremien der Stadt unterbreitet, und zwar auf der Grundlage des § 81 Abs. 2 SchulG, wonach der Schulträger u.a. über die Auflösung einer Schule auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung entscheidet (Beschlussvorlagen siehe Anlagen 2 und 3).

Die mir von der Schulleitung am 29.03.2007 auf meine telef. Anfrage zugemalten Schülerzahlen für das Schuljahr 2007/08 wollen Sie bitte der Anlage 4 entnehmen. Die Gesamtschülerzahl beläuft sich im Schuljahr 2007/08 noch auf voraussichtlich 49 Schüler/innen!

Dabei ist anzumerken, dass das Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2007/08 im Okt./Nov. 2006 abgeschlossen wurde, also zu einem Zeitpunkt, zu dem über die Auflösung der Schule noch nicht diskutiert wurde. Der Entwurf der Fortschreibung des SEP lag erst im Febr. 2007 vor. Es handelt sich also um „echte“ Zahlen.

Es findet schon seit geraumer Zeit eine jahrgangsübergreifende Beschulung 1/2 und 3/4 statt.

Der Schulausschuß als zuständiger Fachausschuß hatte sich in seiner Sitzung am 22.03. 2007 nach ausführlicher Darlegung der Schulentwicklungsplanung durch die externen Schulentwicklungsplaner (Fa. Komplan, Bochum) und entsprechenden Erläuterungen des Schulamtsdirektors, Herrn Kaiser, sowie der Verwaltung bei einer Gegenstimme eines sachkundigen Bürgers für die Auflösung der GGS Marienberg ausgesprochen und eine Beschlussempfehlung an den Rat als endgültigem Beschlußorgan abgegeben.

Für die Schülerversorgung aus Marienberg stehen 3 weitere Grundschulen zur Verfügung, und zwar in den Stadtteilen Palenberg (GGs, ca. 1,5 km von der GGS Marienberg entfernt), Scherpenseel (KGS, ca. 2,5 km) und Frelenberg (GGs, ca. 3,5 km). Der notwendige Schulumraum ist dort vorhanden. Damit bleibt ein wohnungsnahes Schulangebot gesichert.

In der Sitzung des Rates am 27.03.2007 wurde dann der o.a. Antrag gestellt (Anlage 5. In dieser Ratssitzung, an denen die Schulentwicklungsplaner und Herr Kaiser nicht teilgenommen haben -was nach dem Ablauf der Schulausschußsitzung auch nicht erforderlich schien-, wurde von mir die Rechtsauffassung vertreten, dass der o.a. Antrag auf „integrative Beschulung“ nicht durch das SchulG abgedeckt sei. Für Schüler/innen der Förderschule sei von der Schulaufsichtsbehörde aufgrund von Anträgen der Eltern oder der Schule - nach vorheriger Einholung von sonderpädagogischen und medizinischen Gutachten - über den sonderpädagogischen Förderbedarf, über Förderschwerpunkte und den Fördertort entschieden worden. Für die Kinder der Comeniuschule (Förderschule) sei eben die Förderschule und nicht die allgemeine Schule als Förderort vorgesehen worden (§ 20 SchulG). Insofern sei es rechtlich nicht haltbar, einem solchen Antrag zu entsprechen.

Über das Zustandekommen dieses Antrages möchte ich an dieser Stelle keine persönliche Bewertung abgeben. Falsch ist auf jeden Fall die Aussage in Abs.2, dass die Kinder heute schon teilweise gemeinsam unterrichtet würden. Dies ist abwegig und wurde mir von beiden Schulleiterinnen (Förderschule und GGS) als unwahr bestätigt.

Dieser von der UWG-Fraktion „aus heiterem Himmel“ in der Ratssitzung gestellte Antrag -in der Schulausschußsitzung hatten ihre Ausschussmitglieder ebenfalls für die Auflösung der Grundschule gestimmt-, hatte bei den übrigen Ratsmitgliedern verständlicherweise für Verunsicherung gesorgt. Darüber hinaus wurde dann noch von einem Fraktionsvorsitzenden einer anderen Fraktion -der in der Schulausschußsitzung ebenfalls für die Auflösung der Grundschule votiert hatte- erklärt, dass nach seiner Auffassung § 82 Abs. 2 oder 3 SchulG zur Anwendung kommen müsse, insbesondere müsse ein Grundschulverbund geschaffen werden.

Bereits in der Sitzungsvorlage der Verwaltung für die Schulausschußsitzung (siehe Anlage 2) wurde unter Einbeziehung der Auffassung der Schulentwicklungsplaner deutlich gemacht, dass die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Entsprechend waren dann auch die zusätzlichen Erläuterungen der Verwaltung, der Planer und des Schulamtsdirektors in der

Schulausschußsitzung am 22.03.2007. In beiden Fällen fehle es u.a. an der Unzumutbarkeit des Weges für die Schülerinnen und Schüler zu einer anderen Grundschule mit mindestens einer Klasse pro Jahrgang.

Vor dem Hintergrund der in der letzten Ratssitzung neu ausgelösten Diskussionen hat der Rat die Angelegenheit zur Entscheidung bis zur Ratssitzung am 02.05.2007 vertagt. Die Verwaltung wurde beauftragt, bis dahin nochmals in eine Prüfung einzusteigen und dabei neben der unteren Schulaufsichtsbehörde auch die obere Schulaufsichtsbehörde einzubinden.

Nach nochmaliger eingehender Rücksprachen mit den Schulentwicklungsplanern und mit dem Schulamtsdirektor des Kreises Heinsberg, Herrn Kaiser, komme ich zu keiner anderen Bewertung.

Ich bitte Sie deshalb um Ihre Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragen, wobei ich davon ausgehe, dass diese auch die Auffassung des Schulministeriums einschließt.

Sehr geehrter Herr Kämmerling,

ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir Ihre Stellungnahme kurzfristig zukommen lassen könnten, vorab vielleicht per e.mail, damit ich die Ratssitzung zu diesem Tagesordnungspunkt entsprechend vorbereiten kann.

Recht herzlichen Dank im voraus. Ich habe Herrn Krämer vom Dez. 41 und Herrn Schulamtsdirektor Kaiser eine Durchschrift dieses Schreibens zukommen lassen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen ein frohes Osterfest und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

i.V.

(Piotrowski)

Erster Stadtbeigeordneter

Anlagen

- **GGG Marienberg**

Die GGS Marienberg wird im Schuljahr 2006/07 von 65 Schülern besucht; es sind vier Klassen gebildet. Damit ist die GGS Marienberg die mit Abstand kleinste Grundschule im Stadtgebiet Übach-Palenberg; sie unterschreitet bereits gegenwärtig deutlich die vorgeschriebene Mindestschülerzahl für eine Grundschule.

Mittelfristig ist an der GGS Marienberg unter Status-quo-Bedingungen von einem Schüleraufkommen von etwa 60 bis 70 Schülern auszugehen. Dabei wird bis zum Schuljahr 2011/12 lediglich in einem einzigen Jahr (2009/10) der für die Klassenbildung erforderliche Mindestwert von 18 Schülern erreicht.

Damit reicht das bisherige wie auch das zukünftige Aufkommen auf Basis der aktuellen gesetzlichen Vorgaben nicht aus, um den Schulstandort in der bisherigen Form fortzuführen.

Mittelfristig ist an der GGS Marienberg zwar mit relativ konstanten Schülerzahlen in der Größenordnung von 60 bis 70 Schülern zu rechnen; damit sind jedoch die Voraussetzungen für eine Fortführung der Schule in der bisherigen Form nicht zu erfüllen.

Tab. 12.3: Schülerzahlenprognose GGS Marienberg

Schuljahr	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Summe	Klassenbildung nach Richtwert
2006/07	15 / 1	16 / 1	16 / 1	18 / 1	65 / 4	2,7
2007/08	14 / 1	15 / 1	16 / 1	16 / 1	61 / 4	2,5
2008/09	15 / 1	14 / 1	15 / 1	16 / 1	60 / 4	2,5
2009/10	20 / 1	15 / 1	14 / 1	15 / 1	64 / 4	2,7
2010/11	17 / 1	20 / 1	15 / 1	14 / 1	66 / 4	2,8
2011/12	15 / 1	18 / 1	21 / 1	16 / 1	70 / 4	2,9

Anlage 2

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:	
		2004-2009 SV 0651	
		Datum:	
		26.02.2007	
		Status:	
		öffentlich	
Beratungsfolge:	Schul-, Sport- und Kulturausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg		
Federführende Stelle:	Amt für Schule, Sport und Wohnungswesen		

Schulorganisatorische Änderungen, hier: Gem.-Grundschule Marienberg

Beschlussempfehlung:

Die GGS Marienberg wird aufgelöst. Die Modalitäten der Auflösung sind mit dem Schulamt des Kreises Heinsberg abzustimmen.

Die KGS Scherpenseel und die GGS Frelenberg bleiben in ihrer jetzigen Form bestehen und übernehmen gemeinsam mit der GGS Palenberg die schulische Versorgung der Schüler/innen aus Marienberg.

Begründung:

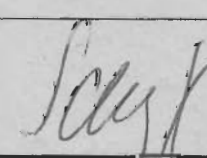
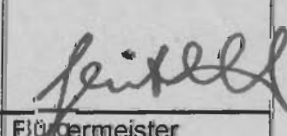
Nach § 82 Abs. 1 S. 1 Schulgesetz NRW (SchulG) müssen Schulen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Grundschulen müssen nach § 82 Abs. 2 S. 1 SchulG bei der Fortführung mindestens 1 Klasse pro Jahrgang haben. Der hierfür erforderliche Mindestwert von 18 Schüler/innen für die Klassenbildung wird nicht mehr erreicht (vgl. Seite 53 SEP-Entwurf).

Deshalb sind die Voraussetzungen für die Fortführung der Schule in der bisherigen Form nicht zu erfüllen.

In der letzten Sitzung des Schul-, Sport- und Kulturausschusses am 23.11.2006 wurde von Herrn Schulamtsdirektor Kaiser von der Schulaufsicht des Kreises Heinsberg bereits die Notwendigkeit von schulorganisatorischen Änderungen an der GGS Marienberg festgestellt.

Hierzu wurden im SEP (siehe Seiten 75 ff) und mit Schreiben an die GGS Marienberg, GGS Frelenberg und KGS Scherpenseel vom 16.02.2007, welches allen Damen und Herren Stadtverordneten und Ausschussmitgliedern zeitgleich mit dem SEP-Entwurf zugestellt wurde, verschiedene Varianten von organisatorischen Maßnahmen beschrieben.

Ausnahmetatbestände von den Mindestnormen für die Fortführung sind im SEP-Entwurf nicht als begründet dargestellt, insbesondere ist nicht abzuleiten, dass den Marienberger Schüler/innen bei einer Schliessung der Grundschule der Weg zu einer anderen Grundschule mit mindestens einer Klasse pro Jahrgang nicht zugeführt werden kann (KGS Scherpenseel, GGS Frelenberg, GGS Palenberg).

				
Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung der Gleichstellungs- beauftragten	Bürgermeister

Anlage 2

Es ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass bei einer jahrgangsgemischten Beschulung in den Stufen 1/2 und 3/4 die maximalen „Klassenbildungswerte“ von 31 Schüler/innen teilweise überschritten würden. Bei einer dann wiederum notwendigen Teilung könnten angemessene Klassengrößen nicht gebildet werden. Es würde sich die gleiche Situation stellen, wie sie sich jetzt darstellt. Um dies zu vermeiden müssten Schüler/innen aus den anderen Schulstandorten „verpflichtet“ werden, die Marienberger Grundschule zu besuchen, oder, es müssten Marienberger Schüler/innen abgewiesen werden, soweit der Bildungswert von 31 Schüler/innen überschritten wird.

In der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 82 Abs. 3 SchulG wird ausgeführt, dass bei Bildung von Grundschulverbünden als Gegensatz zur Schließung kleiner Grundschulen keine weiteren Kosten für die Erweiterung von anderen Schulen entstehen. Dies steht im vorliegenden Falle nicht zu befürchten, da die Aufnahme von Schüler/innen nur im Rahmen der gegebenen Schulraumkapazitäten möglich sein soll.

Bei einem Grundschulverbund müsste neben der GGS Marienberg auch eine weitere Grundschule aufgelöst und eine „neue“ Schule errichtet werden. Nach § 81 Abs. 3 SchulG bedarf es auch hierzu der Zustimmung des Ministeriums unter Beachtung der §§ 78 bis 80, 82 und 83 SchulG. Die Genehmigung zur Errichtung einer Schule ist außerdem zu versagen, wenn dem Schulträger die erforderliche Verwaltungs- oder Finanzkraft fehlt (§ 81 Abs. 3 S. 4 SchulG). In diesen Kontext muss die Tatsache gestellt werden, dass eine „Schülerverteilung“ zumutbar möglich ist, andererseits der eklatante Raumbedarf der Förderschule durch die Räume der benachbarten Grundschule - auch bei künftigem Wegfall des Pavillions - weitgehend gedeckt werden könnte, ohne außerhalb der beiden Schulgebäude zusätzlich neuen Schulraum zu schaffen. Dieser Gesichtspunkt darf nicht außer Acht bleiben vor dem Hintergrund, dass die Haushaltslage der Stadt Übach-Palenberg nach wie vor äußerst ernst bleibt.

Nach § 81 SchulG beschließt über die Errichtung, Änderung, Auflösung sowie den organisatorischen Zusammenschluss von Schulen der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Weitere Erläuterungen werden in der Sitzung gegeben.

Herr Schulamtsdirektor Kaiser wurde zur Sitzung eingeladen.

Anlage 3

Tischvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:	
		2004-2009 SV 0679	
		Datum:	26.03.2007
		Status:	öffentlich
Beratungsfolge:	Rat der Stadt Übach-Palenberg		
Federführende Stelle:	Amt für Schule, Sport und Wohnungswesen		

TOP 4

Schulorganisatorische Änderungen, hier: GGS Marienberg

Beschlussempfehlung:

Die GGS Marienberg wird aufgelöst. Der Einschulungsjahrgang 2007/2008 ist bereits von anderen Grundschulen im Stadtgebiet unter Berücksichtigung des Elternwillens aufzunehmen.

Die Auflösung der GGS Marienberg wird mit dem Ende des Schuljahres 2007/2008 vollzogen. Die dann noch vorhandenen Schülerinnen und Schüler (Klasse 1 + 2 des Schuljahres 2006/2007) werden auf die Schulen im Stadtgebiet unter Berücksichtigung des Elternwillens verteilt.

Begründung:

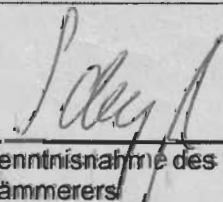
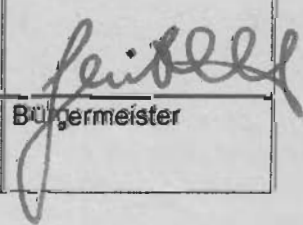
Der Schul-, Sport- und Kulturausschuss hat die grundsätzlichen schulorganisatorischen Änderungserfordernisse betreffend die GGS Marienberg ausführlich in seiner Sitzung am 22.03.2007 erörtert.

Unstrittig ist, dass die Schülerzahlen an dieser Schule die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fortführung der Schule in der bisherigen Form nicht erfüllen. Der Ausschuss hat deshalb die Auflösung der GGS Marienberg als Beschlussempfehlung ausgesprochen.

Der vorliegende Beschlussentwurf wurde mit dem Schulamt des Kreises Heinsberg abgestimmt. Nach Auskunft des Schulamtsdirektors Herrn Kaiser ist dieses „geordnete Auflösungsverfahren“ auch mit der Schulleitung am 26.03.2007 abgesprochen worden.

Herr Kaiser bittet ausdrücklich, die Entscheidung im Interesse der Kinder und aufgrund der eingetretenen Verunsicherung, was mit der Schule geschehen solle, am 27.03.2007 zu treffen und nicht zu verschieben. Neue Erkenntnisse wären auch bei einer späteren Entscheidung nicht zu erwarten.

Herr Kaiser sicherte zu, dass unmittelbar nach der Entscheidung des Stadtrates die Schule bzw. die Schulaufsicht die Eltern hinsichtlich der Beschulung ihrer Kinder informieren werde.

				
Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kammerers	Mitzeichnung der Gleichstellungsbeauftragten	Bürgermeister

Anlage 4

Gemeinschaftsgrundschule Marienberg

Schulstr. 42 - 52531 Übach-Palenberg - ☎ 02451 41415 - 📠 02451 900785
GGG-Marienberg@gmx.de

29.03.2007

Für das Schuljahr 2007/08 ergeben sich die folgenden Schülerzahlen.

Jahrgang 1: **11 Schüler** (wenn 3 AO-SFs mit Besuch der Förderschule entschieden werden, wovon auszugehen ist.)

Jahrgang 2: **13 Schüler** (wenn 1 AO-SF mit Besuch der Förderschule entschieden wird, wovon auszugehen ist.)

Jahrgang 3: **16 Schüler**

Jahrgang 4: **9 Kinder** (wenn 1 AO-SF mit Besuch der Förderschule entschieden wird, wovon auszugehen ist und einem Ummeldungswunsch statt gegeben wird.

(Ein evtl. Verbleib im 3. Jahr der Schuleingangsphase und evtl. Repetenten Klasse 3 sind noch nicht berücksichtigt; sie ändern jedoch nichts an der Gesamtschülerzahl.)

Voraussichtliche Gesamtschülerzahl im Schuljahr 2007/08:

49 Schüler

Anlage 5

UWG-Fraktion im Rat der Stadt Übach-Palenberg

Corinna Weinhold,
UWG Fraktions-Vorsitzende
Rembrandtstr. 13
52531 Übach-Palenberg

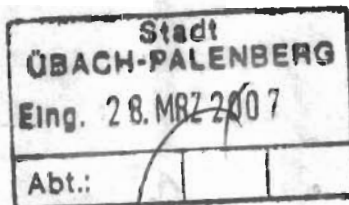
e-Mail: c.weinhold@uwg-uep.de
Tel: 02451 47721

www.uwg-uep.de

Stadtverwaltung Übach-Palenberg
Herrn Paul Schmitz-Kröll
Rathausplatz 4

27.03.2007

52531 Übach-Palenberg



Prüfauftrag

**Erhaltung der GGS Marienberg durch die integrative Beschulung
GGG Marienberg/Comeniusschule**

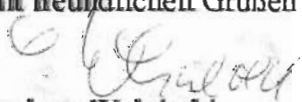
Sehr geehrter Herr Schmitz-Kröll,

die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die Möglichkeit besteht, die Auflösung der GGS Marienberg zu verhindern, indem in den Jahrgangsstufen 1-4 eine integrative Beschulung zwischen der GGS Marienberg und der Comeniusschule stattfindet. Durch den Wechsel der Schüler im Grundschulalter in den Klassen 1/2 und 3/4 der Comeniusschule (z.Zt. 27 Kinder) wäre eine Existenzsicherung der GGS Marienberg nach Auffassung der UWG gewährleistet.

Schon heute werden die Kinder teilweise gemeinsam unterrichtet und profitieren von dieser Schulform. Schüler müssten nicht auf die verschiedenen Grundschulen der Stadt verteilt werden und soziale Kontakte blieben erhalten. Ökologisch und ökonomisch ein Gewinn für unsere Stadt. Dieses Modell wird bereits seit Jahren in den Nachbargemeinden erfolgreich praktiziert. Abschließend wäre noch zu bemerken, dass die Umsetzung dieses Konzeptes für die Stadt nahezu kostenneutral ist.

Nähere Erläuterungen werden gerne in der Sitzung gegeben.

Mit freundlichen Grüßen


Corinna Weinhold
Fraktionsvorsitzende
der Unabhängigen Wählergemeinschaft Übach-Palenberg

Bankverbindung
Raiffeisenbank Geilenkirchen
BEZ 370 693 02
Kto.-Nr. 1104307018

Internetadresse
www.uwg-uep.de

Fraktions-Vorsitzende
Corinna Weinhold
Rembrandtstr. 13
52531 Übach-Palenberg
Telefon 02451 47721



Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung, 50606 Köln
Stadt Übach-Palenberg
Postfach 1220
52527 Übach-Palenberg

Dienstgebäude:
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
Auskunft erteilt:
Herr Kämmerling

Zimmer: **G 701**
Durchwahl: (0221) 147 - 2548
Telefax: (0221) 147 - 2886
Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):
48.2

Datum: 11.04.2007

GGG Marienberg

Ihr Schreiben vom 02.04.2007

Sehr geehrter Herr Piotrowski,

die in der mir übersandten Sitzungsvorlage für den Schulausschuss wiedergegebene Rechtsauffassung, dass die GGS Marienberg wegen zu geringer Schülerzahlen geschlossen werden muss und dass auch eine Fortführung mit nur zwei aufsteigenden Klassen nicht möglich ist, soweit der Weg zu einer anderen Grundschule nicht zumutbar ist, trifft zu, denn sie ergibt sich so ohne weiteres aus § 82 Abs. 1 und 2 SchulG.

Die im letzten Absatz der Beschlüßvorlage dargestellte Variante, neben der GGS Marienberg eine weitere Grundschule aufzulösen, um einen Grundschulverbund im Sinne des § 82 Abs. 3 SchulG zu gründen, ist korrekt dargestellt, aber sie ist nur eine der Möglichkeiten. Es könnte auch eine kleine Schule aufgelöst und als Teilstandort einer bestehen bleibenden, also nicht zuvor aufzulösenden anderen Grundschule geführt werden. Im erstgenannten Fall handelt es sich um eine Zusammenlegung mit der Konsequenz, dass Schulleitung und Mitwirkungsgremien neu zu wählen sind, im zweiten Fall bleibt es bei der Schulleitung der bisherigen Schule.

1/2

Sprechzeiten:

persönlich: do. von 8:30 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung
telefonisch: mo. - do. von 8:00 - 16:30 Uhr,
fr. von 8:00 - 15:00 Uhr

Telefon: (0221) 147-0

E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>
Hauptsitz: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Zu erreichen mit:

DB bis Köln Hbf
U-Bahn Linien
3,4,5,16,18,19
bis Appellhofplatz

Überweisungen an LK Köln:

Deutsche Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60

In beiden Fällen jedoch ist auch für den Teilstandort erforderlich, dass er mindestens eine Klasse pro Jahrgang aufweist, was bei der GGS Marienberg aber nicht der Fall wäre. Ein Grundschulverbund würde schon deshalb hier ausscheiden.

Ferner besteht der ebenfalls im letzten Absatz der Beschlussvorlage genannte Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums nicht. Der Zustimmung des Ministeriums bedarf nur der organisatorische Zusammenschluß von Schulen i.S.d. § 83 Abs. 1 SchulG. Für die übrigen Fälle bedarf es allein der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde, also durch die Bezirksregierung.

Was den Antrag der UWG anbelangt, man könne die Kinder der Klassen 1 bis 4 aus der Förderschule Comeniusschule an der GGS Marienberg unterrichten, so sieht das SchulG diese Möglichkeit nicht vor. Weder ist ein Zusammenschluss zwischen einer Förderschule und einer Grundschule möglich. Noch können Kinder, für die als Förderort eine Förderschule festgelegt wurde, im gemeinsamen Unterricht einer Grundschule beschult werden. Dass eine solche Variante, so aber die UWG, bereits seit Jahren in Nachbargemeinden erfolgreich praktiziert werde, trifft nicht zu.

Ich mache in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass eine Schule nach § 82 Abs. 2 SchulG nur fortgeführt werden darf, wenn die erforderliche Mindestgröße besteht. Der Schulträger ist nach § 81 Abs. 1 SchulG verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen, zu denen auch die Auflösung von Schulen zählt, angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Es handelt sich bei diesen Entscheidungen um pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten. Der Schulträger ist bei Unterschreiten der gesetzlichen Mindestvoraussetzungen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, eine Schule aufzulösen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Kämmerling)